

**Quelle: Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 29. Juni 1999
Verordnung über die Vergabekammern vom 18. Juni 1999**

**Verordnung
über
die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Landes Hessen zur
Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen
(Hessische Nachprüfungsverordnung – HNpV)
vom Juni 1999**

Aufgrund des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2547) wird verordnet:

**§ 1
Vergabekammern des Landes Hessen**

- (1) Bei dem Regierungspräsidium Darmstadt wird eine Vergabekammer des Landes zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 104 Abs. 1 GWB eingerichtet. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann bei Bedarf zusätzliche Kammern einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Vergabekammer beruft die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident. Es ist eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern zu berufen, damit die fristgerechte Durchführung der Nachprüfungsverfahren gewährleistet ist. Für die verschiedenen Bereiche von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sollen unter den Mitgliedern entsprechende Fachkundige zur Verfügung stehen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig. Für die Abberufung eines Mitglieds gilt § 86 HVwVfG entsprechend.
- (3) Zur Berufung als hauptamtliche beisitzende Mitglieder sollen die anderen Regierungspräsidenten in Hessen, die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen geeignete Personen vorschlagen, die kommunalen Spitzenverbände in Hessen können geeignete Personen vorschlagen. Zur Berufung als ehrenamtliche beisitzende Mitglieder können die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Handwerkskammern, die Architektenkammer Hessen und die Ingenieurkammer des Landes Hessen geeignete Personen vorschlagen. Personen können sich auch selbst als hauptamtliche oder ehrenamtliche beisitzende Mitglieder bewerben.
- (4) Die Vergabekammer entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eine Personen ehrenamtliches beisitzendes Mitglied sein soll. Das vorsitzende oder das hauptamtlich beisitzende Mitglied soll über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen. Das ehrenamtliche beisitzende Mitglied soll über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Ein Mitglied soll auch ausreichende Kenntnisse in dem zu prüfenden Auftrags-, Bewerbungs- oder Wettbewerbsbereich haben.
- (5) Die mit einem Nachprüfungsverfahren befaßten Mitglieder der Vergabekammer dürfen an der Vorbereitung, Durchführung oder Entscheidung des Vergabeverfahrens nicht bereits unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt haben oder für Bewerber oder Bieter tätig gewesen sein; im übrigen gelten die §§ 20 und 21 HVwVfG entsprechend.
- (6) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident erläßt eine Geschäftsordnung für die Verfahren vor der Vergabekammer, bestimmt über die Geschäftsverteilung und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Vergabekammer. Die Geschäftsordnung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Für die nach Art. 3 Nr. 3 VgRÄG über den 30. Juni 1999 hinaus bei dem Vergabeüberwachungsausschuß des Landes Hessen als Vergabekammer anhängigen Nachprüfungsverfahren kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident die bisher mit dem Fall befaßten Mitglieder des Vergabeüberwachungsausschusses bis zum Abschluß dieser Verfahren zu den für die Entscheidung zuständigen Mitgliedern der Vergabekammer berufen.
- (2) Ein bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Organisation von Vergabeprüfstellen und zur Errichtung des Vergabeüberwachungsausschusses vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 168) berufenes ehrenamtliches beisitzendes Mitglied des Vergabeüberwachungsausschusses kann mit seinem Einverständnis bis zum 31. Dezember 1999 zum ehrenamtlichen beisitzenden Mitglied der Vergabekammer unmittelbar berufen werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, spätestens am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Regelung der Organisation von Vergabeprüfstellen und zur Errichtung des Vergabeüberwachungsausschusses vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 168) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Begründung

A) Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) wurde zum 1. Januar 1999 das nach den Vergabekoordinierungs- und den Nachprüfungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaften umzusetzende Recht über die Vergabe öffentlicher Aufträge (EG-Vergaberecht) neu geordnet.

Bis dahin war das EG-Vergaberecht umgesetzt in den zum 1. Januar 1999 aufgehobenen §§ 57a bis 75c Haushaltsgrundsatzgesetz, in der zum 1. Januar 1999 aufgehobenen Nachprüfungsverordnung (NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) und in der bis auf weiteres fortbestehenden Vergabe-

verordnung VGV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 321), geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2384).

Das Vergaberechtsänderungsgesetz wurde im Rahmen der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in neuer Paragraphenfolge als Vierter Teil – Vergabe öffentlicher Aufträge – mit den §§ 97 bis 124 GWB bekannt gemacht.

Daneben bestehen besondere Übergangsvorschriften nach Art. 3 Nr. 3 VgRÄG (Fortbestand des Vergabeüberwachungsausschusses als Vergabekammer bis zum 30. Juni 1999) und nach Art. 3 Nr. 5 VgRÄG (Fortgeltung materiellen nicht rechtsförmlich erlassenen Vergaberechts bis 30. Juni 2000).

Das neu umgesetzte EG-Vergaberecht ist nach Art. 4 VgRÄG zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Mit der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Neuordnung des EG-Vergaberechts haben an einem öffentlichen Auftrag interessierte Unternehmen einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 7 GWB) und auf Nachprüfung dieser Vergabevorschriften in einem besonderen Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer (§ 107 GWB. Nach Eingang des Antrags auf Nachprüfung hat die Vergabekammer in der Regel innerhalb von fünf Wochen abschließend zu entscheiden.). Daneben hat die Vergabekammer auf Antrag über eine Freigabe des Zuschlags vor Ablauf der Rechtsbehelfsverfahren (§ 115 GWB) zu entscheiden, andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt (§ 166 Abs. 2). Gegen die Entscheidung bzw. eine nicht fristgerecht ergangene Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde bei dem Oberlandesgericht zulässig (§§ 116 ff GWB).

Das Nachprüfungsverfahren erfolgt unabhängig von den informellen Verfahren der Fach- und Rechtsaufsicht durch fakultativ einrichtbare Prüfstellen für Vergaben der "klassischen" öffentlichen Auftraggeber (Vergabeprüfstellen nach § 103 GWB) durch die gesetzlich einzurichtenden Vergabekammern des Bundes und der Länder / § 106 GWB).

Damit ist in Hessen wenigstens eine Vergabekammer einzurichten, die spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist nach Art. 3 Nr. 3 VgRÄG seine Arbeit am 1. Juli 1999 aufzunehmen hat.

Im Interesse einer weitgehend einheitlichen Verfahrens- und Erscheinungspraxis wie auch zur sparsamen Durchführung von Nachprüfungsverfahren wird im Land Hessen nur eine Vergabekammer eingerichtet. Danach ist auch nur eine Geschäftsstelle einzurichten, die die Verfahren verfahrens- und kostenrechtlich abwickelt. Die anderen in Betracht kommenden Stellen des Landes sollen die hauptamtlichen beisitzenden Mitglieder stellen. Die anderen Stellen bleiben insoweit entlastet und es stehen immer ausreichend geeignete Mitglieder zur Verfügung, wenn andere Mitglieder der Vergabekammer bereits bei einem nachzuprüfenden Vergabeverfahren ihres Amtsbereiches mitgewirkt haben (z. B. im Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, in der Landesbauverwaltung oder im Beschaffungswesen der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main).

Das Regierungspräsidium im Darmstadt hat die meisten Erfahrungen im Vergabewesen. Die Regierungspräsidenten haben daher auch insoweit vorgeschlagen, bei diesem die Vergabekammer einzurichten.

Die Vorschriften über die Vergabekammer beschränken sich auf die aus der Ermächtigung des Art. 106 Abs. 2 GWB folgende Regelungsbefugnis.

Im Gegensatz zu der Ermächtigung für Regelungen des Bundes nach § 106 Abs. 1 GWB, die sich auf die Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern beschränkt, um für den die weiteren Regelungen zur Organisation unmittelbar aus dem Gesetz (hauptsächlich § 105 GWB) folgen, geht die Ermächtigung der Länder weiter und verpflichtet diese, die Vorschriften über die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammer zu erlassen, und insoweit von den Vorgaben in § 105 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GWB abzuweichen.

Von der Möglichkeit, andere Anforderungen an die Besetzung der Vergabekammern zu stellen, wird insoweit Gebrauch gemacht, als keine Vorgaben an den dienstrechtlichen Status und weniger Anforderungen an die Kenntnisse und Erfahrungen von Mitgliedern gestellt werden. Damit soll der in Hessen vorhandene Bereich an geeigneter Personen optimal ausgeschöpft werden können. Fachleute in allen Bereichen des öffentlichen Auftragwesens sind u. a. auch Angehörige des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes und der Kommunen.

Wichtig ist, daß zu allen Zeiten des Jahres (auch in der Haupturlaubszeit) immer eine ausreichende Zahl von Mitgliedern zur Verfügung steht, um die Nachprüfungsverfahren fristgerecht durchzuführen.

Von der Ermächtigung, eigene Vergabeprüfstellen nach § 103 GWB einzurichten, wird kein Gebrauch gemacht.

Das würde zusätzliche Kosten verursachen und zudem Personen binden, die zugleich vorsitzendes oder hauptamtlich beisitzendes Mitglied der Vergabekammern sein können und damit später in den Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer wegen Befangenheit ausfallen könnten (s. § 1 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfes).

Zudem haben solche Überprüfungsverfahren keine hemmende Auswirkung auf die Verfahren der Vergabekammern. Die Regelfrist von fünf Wochen nach § 113 Abs. 1 GWB läuft weiter; Beschwerdeführer sind daher gehalten, in jedem Falle das förmliche Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer zu beantragen.

Das schließt nicht aus, daß ungeachtet eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer die allgemeinen Aufsichtsbehörden oder die zuständige VOB-Stelle (Vergabeprüfstelle nach § 31 VOB/A/Abschnitte 1, 2 und 3 sowie § 13 SKR VOB/A/Abschnitt 4) eine Überprüfung durchführt und dadurch bei dem Auftraggeber die Herstellung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens erreicht.

B) Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1 – Vergabekammer des Landes Hessen

Die Vorschrift regelt die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammer.

Sie folgt der Ermächtigung aus § 106 Abs. 2 GWB. Danach können und werden den Gegebenheiten in Hessen spezifische Anforderungen an den dienstrechtlichen Status und an die fachliche Eignung der zu bestellenden und mit der Nachprüfung befaßten Mitglieder gestellt. Damit wird im Interesse effektiver Nachprüfungsverfahren ermöglicht, optimal den ohne dies schon eingeschränkten Kreis geeigneter Personen im Lande Hessen, die als Mitglieder der Vergabekammer in Frage kommen, auswählen zu können.

Zu Abs. 1 (Einrichtung der Vergabekammer)

Es wird (zunächst) nur eine Vergabekammer beim Regierungspräsidium Darmstadt eingerichtet.

Damit wird gewährleistet, daß die Verfahren einheitlich für alle hier betroffenen Bereiche des öffentlichen Auftragswesens durchgeführt werden. Soweit erforderlich, d.h. je nach Fallzahl, kann die Amtsleitung aber weitere Kammern einrichten.

Die Einrichtung einer Vergabekammer bedeutet nicht, daß diese in jedem Verfahren in derselben Besetzung zu entscheiden hat. Wie aus § 1 Abs. 4 und 5 des VO-Entwurfes folgt, soll die Besetzung der erkennenden Vergabekammer nach dem Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens sach- und fachkundig erfolgen, um die Nachprüfungsverfahren fristgerecht und sachkundig durchführen zu können. Das weitere legt gegebenenfalls die Geschäftsordnung nach A§ 1 Abs. 7 des VO-Entwurfs fest.

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Vergabekammer sind nicht möglich und auch nicht erforderlich. Das folgt aus dem Gesetz unmittelbar und gegebenenfalls aus der allein vom Bund zu erlassenden Rechtsverordnung über die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Vergabekammern des Bundes und des Landes nach § 127 Nr. 5 GWB.

Mit der Bezugnahme auf § 104 Abs. 1 GWB wird klargestellt, daß die Vergabekammer nur für die dort angesprochenen Nachprüfungsverfahren von Vergabeverfahren im Sinne der §§ 99,100 Abs. 1 GWB

(EG-Vergabeverfahren) zuständig ist, nicht auch für andere, unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte (haushaltsrechtliche Vergabeverfahren) denkbaren Streitigkeiten.

Zu Abs. 2
(Berufung der Mitglieder)

Die Amtsleitung des Regierungspräsidiums hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitglieder zu berufen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten der innerhalb einer Abschlußfrist von fünf Wochen (s. § 113 Abs. 1 Satz 1 GWB) abzuschließenden Verfahren bei der Besetzung der erkennenden Vergabekammer entsprechen zu können.

Die Anforderungen an die Qualifikation der zu berufenden Mitglieder folgt aus Abs. 2 und unmittelbar auch aus den Abs. 4 und 5.

In zulässiger Abweichung von den Vorgaben nach § 105 Abs. 2 GWB an den dienstrechtlichen Status der Mitglieder und die Besetzung der Vergabekammer des Bundes müssen die Mitglieder hier nicht notwendigerweise Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte sein, sondern können auch Angehörige anderer Laufbahnen sein. Zur ordnungsgemäßen rechtsförmlichen Durchführung der Verfahren muß jedoch eine Person die Befähigung zum Richteramt haben.

Zudem wird bei der Auswahl nach Satz 2 erwartet, daß eine möglichst allumfassend sachkundige Besetzung der erkennenden Vergabekammer möglich ist, um den gesetzlichen Auftrag schnell und effektiv ausführen zu können. Beispielsweise sei auf die verschiedenen Möglichkeiten der Vergabe einer Baukonzession (§ 1a Nr. 6 VOB/A/Abschnitt 2) oder auf die unterschiedlichen Dienstleistungen des Anhangs I A der VOL/A/Abschnitte 2 bis 4 wie auch auf die unterschiedlich möglichen technischen Spezifikationen nach Anhang TS zur VOB/A und VOL/A verwiesen.

Die weiteren Anforderungen an die Personen entsprechen denen des § 105 Abs. 2 GWB.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Im Hinblick darauf, daß es sich hier um eine Frage der Besetzung der Vergabekammer handeln dürfte, wird diese trotz der bestehenden Regelung in § 105 Abs. 4 Satz 1 GWB besonders geregelt. Wiederholende Berufungen sind ausdrücklich möglich, um einmal die Kontinuität der Entscheidungsverfahren zu sichern; die Bestimmung ergeht auch in Ansehung des Umstandes, daß die Zahl möglicher fachkundiger Personen in Hessen, die für eine Besetzung der Vergabekammern in Frage kommen, beschränkt ist.

Eine Abberufung der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist bei vorsitzenden und hauptamtlich tätigen Mitgliedern zwar nach Maßgabe des allgemeinen Dienstrechts möglich. Um den Sonderstatus der Vergabekammer aber herauszustellen und um einheitliche Kriterien zu wahren, wird für eine Abberufung auf § 86 HVwVG verwiesen.

Zu Abs. 3
(Beteiligung der Beschaffungsstellen und berufsständischen Einrichtungen)

Die hauptamtlich tätigen Mitglieder sollen auf Vorschlag der oberen mit den Beschaffungen jedenfalls aufsichtsrechtlich befaßten Landesbehörden (z. B. staatlicher Hochbau: MdF/OFD, Straßenbau: MWVL/LASV) erfolgen. Kommunale Spitzenverbände und die berufsständischen Spitzeneinrichtungen in Hessen haben das Recht, selbst Vorschläge aus ihrem Bereich zu machen. Damit soll auch insoweit sichergestellt werden, daß einerseits bei der Besetzung die Interessen der auftragvergebenden öffentlichen Stellen gewahrt werden und andererseits deren Dienstbetrieb ordnungsgemäß weitergeführt werden kann.

Hauptamtliches beisitzendes Mitglied ist ein eigener Begriff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit den besonderen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Er bedeutet keine hauptamtliche Tätigkeit im dienstrechtlichen Sinne. Hauptamtlich beisitzende Mitglieder können diese Tätigkeit auch im Nebenamt oder auch als Nebentätigkeit im Ruhestand ausüben.

Die Regelung über das Vorschlagsrecht ist nicht als zwingende Vorschrift ausgelegt, um in besonderen Fällen (z. B. Eilbedürftigkeit) eine sofortige anderweitige Berufung zu ermöglichen. Auch deshalb

soll es möglich sein, daß geeignete Personen sich selbst unmittelbar um die Berufung bewerben können.

Zu Abs. 4
(Besetzung der befaßten Vergabekammer)

Die Vorschriften regeln die Besetzung der anerkannten Vergabekammer. Sie entsprechen im wesentlichen dem § 105 Abs. 2 Satz 1 GWB und lassen die übrigen Vorschriften des § 105 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 unberührt. Um Schwierigkeiten im Einzelfall bei der ordnungsgemäßen Besetzung zu begegnen, ist die Vorschrift auch als Soll-Bestimmung (Regel-Ausnahme-Verhältnis) gestattet. Wie die Erfahrung des Vergabeüberwachungsausschusses gezeigt hat, kann andernfalls nicht ausgeschlossen werden, daß ein Verfahren nicht fristgerecht durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 5
(Ausschlußstatbestände)

Das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer ist zwar Verwaltungsrecht und schließt daher mit einem Verwaltungsakt ab (s. § 114 Abs. 3 GWB). Das Gesetz enthält aber im weiteren besondere Regelungen zum Gang des Nachprüfungsverfahrens, so daß daraus geschlossen werden könnte, daß die allgemeinen Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hier nicht gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit werden Ausschlußstatbestände hier in der Rechtsverordnung besonders angesprochen und im übrigen auf die allgemeinen Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVG) Bezug genommen.

Zu Abs. 7
(Geschäftsordnung)

Die Geschäftsordnung erläßt nicht die Vergabekammer, sondern der Einfachheit und Praktikabilität halber die Amtsleitung des Regierungspräsidiums. Auch wenn die Vergabekammer einen gewissen Sonderstatus hat, ist sie doch eine Einrichtung der Behörde.

Zu berücksichtigen ist, daß die Vergabekammer je nach Fall unterschiedlich besetzt ist und ehrenamtlich tätige Mitglieder hat. Die Vergabekammer könnte bereits deshalb damit überfordert sein. Zudem soll die Abwicklung der Geschäfte einer in die Verwaltung des Regierungspräsidiums integrierten Geschäftsstelle obliegen, die nicht notwendigerweise eines Sonderstatus bedarf.

Zu § 2 – Übergangsvorschriften

Zu Abs. 1
(Fortführung der Verfahren des Vergabeüberwachungsausschusses als Vergabekammer)

Die Regelung ermöglicht es, daß die nach Art. 3 Abs. 3 VgRÄG beim Vergabeüberwachungsausschuß des Landes als Vergabekammer des Landes anhängigen und zum 30. Juni 1999 nicht abgeschlossenen Verfahren in der selben Besetzung zu Ende gebracht werden können.

Zu Abs. 2
(Übergang ehrenamtlich tätig beisitzender Mitglieder des Vergabeüberwachungsausschusses)

Im Hinblick darauf, daß es schwierig werden könnte, die spätestens zum 1. Juli 1999 erforderliche Zahl ehrenamtlicher Mitglieder für die Vergabekammer neu zu berufen, können die bereits für den Vergabeüberwachungsausschuß nach § 3 Abs. 2 Satz 12 der Verordnung zur Regelung der Organisation von Vergabeprüfstellen und zur Einrichtung des Vergabeüberwachungsausschusses vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 168) berufenen Mitglieder bis zum Jahresende ohne weiteres nunmehr als beisitzende Mitglieder der Vergabekammer weiter eingesetzt werden. Auch insoweit soll Problemen bei der zeitnahen Bindung und Berufung der neuen Mitglieder vorgebeugt werden. Im wesentlichen

dürfte es sich dabei um dieselben Personen handeln, die auch als ehrenamtlich beisitzende Personen für die Vergabekammer bestellt werden.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Abs. 1 enthält eine alternative Bestimmung zum Inkrafttreten. Wegen der zum 30. Juni 1999 auslaufenden Übergangszuständigkeit des Vergabeüberwachungsausschusses muß die Rechtsverordnung unverzüglich, spätestens aber am 1. Juli 1999 in Kraft treten, damit die Nachprüfungsverfahren weitergeführt werden können. Andernfalls würden nach Ablauf der 5-Wochen-Frist das Oberlandesgericht unmittelbar mit den Vergabeprüfverfahren befaßt (s. § 116 Abs. 2 GWB).

Abs. 2 läßt die das (haushaltsrechtliche) Nachprüfungsverfahren bestimmende Verordnung zur Regelung der Organisation von Vergabeprüfstellen und zur Einrichtung des Vergabeüberwachungsausschusses vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 168) rechtsförmlich außerkrafttreten.